

MERKBLATT

über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder im Rahmen der Beamtenversorgung

Die rentenrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden in das Versorgungsrecht übertragen. Dieses Merkblatt beinhaltet Hinweise zu den versorgungsrechtlichen Neuregelungen, die ab dem 1. September 2020 gelten.

Allgemein gilt: Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt nicht darf höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

I. Beginn des Ruhestandes ab dem 1. September 2020

Zeiten einer Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder gehören grundsätzlich nicht mehr zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit, wenn der Ruhestand nach dem 31. August 2020 beginnt. Vielmehr kann ein Zuschlag zum Ruhegehalt gewährt werden, wenn diese Kinder durch die Beamtin oder den Beamten erzogen wurden (§ 50a BeamtVG).

Für vor 1992 geborene Kinder kann eine Kindererziehungszeit von 30 Kalendermonaten berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird ein Zuschlag zum Ruhegehalt in Höhe des jeweils aktuellen Rentenwertes für 2,5 Entgeltpunkte gewährt. Wurde während der Kindererziehungszeit - also in den ersten 30 Kalendermonaten nach Geburt des Kindes - Dienst geleistet und somit ein Ruhegehaltsanspruch erworben, erfolgt ggf. eine Anrechnung und Verringerung des Zuschlages.

Die neue Regelung wird von Amts wegen bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge für Fälle angewendet, deren Ruhestand nach dem 31. August 2020 beginnt.

II. Regelung für am 31. August 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

In Fällen, in denen eine Kindererziehungszeit für ein vor 1992 geborenes Kind in Höhe von sechs Monaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurde, kann die unter I. dargestellte Neuregelung günstiger sein, wenn der Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht ist. Die dauerhafte Umstellung auf den Zuschlag kann schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Versorgungsdienststelle beantragt werden.

Die Prüfung,

- ob das Ruhegehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Dienstzeit von bis zu sechs Monaten Kindererziehungszeit für jedes vor 1992 geborene Kind oder
- das Ruhegehalt ohne diese Zeiten, dafür erhöht um den Zuschlag nach § 50a BeamtVG,

günstiger ist, wird nach Antragstellung durchgeführt.

Wird dem Antrag stattgegeben, entfällt die Ruhegehaltfähigkeit von Beurlaubungszeiten für eine Kindererziehung; es erfolgt eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge. Anderenfalls wird der Antrag abgelehnt.

Anträge, die bis zum 30. November 2020 gestellt werden, gelten als zum 1. September 2020 gestellt. Später eingehende Anträge gelten ab Beginn des Antragsmonats.

Ein Antragsrecht haben auch Hinterbliebene einer oder eines am 31. August 2020 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers.

Den schriftlichen oder elektronischen Antrag senden betroffene Beamtinnen und Beamte bitte unter Angabe ihrer Personalnummer an ihre Versorgungsdienststelle. Soweit möglich sollte diesem Antrag bereits eine Kopie der Geburtsurkunden des Kindes/der Kinder und ein Rentenversicherungsverlauf beigefügt sein.

In Fällen, in denen für Zeiten der Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder ein Kindererziehungszuschlag unter Zugrundelegung einer Kindererziehungszeit von zwölf Kalendermonaten gewährt wurde, erfolgt die Umstellung auf die Neuregelung ab 1. September 2020 von Amts wegen.